

9. Tagung der V. Kreissynode des Kirchenkreises Schleiz am 18. November 2024
Beschlussvorlage Beschluss Nr.: 40/9-2024
Antrag der KG Ottmannsdorf und KG Schönborn auf Wechsel in den Kirchenkreis Eisenberg

Beschluss Nr.: 40/9-2024

Die Kreissynode möge beschließen:

dem Antrag der Kirchengemeinde Ottmannsdorf und der Kirchengemeinde Schönborn auf Wechsel zum Kirchenkreis Eisenberg zum 01.01.2026 stattzugeben und die Landeskirche zu bittenden den Wechsel zu veranlassen. Der Wechsel kann aus haushälterischen Gründen erst zum 01.01.2026 stattfinden.

Begründung:

In der 33. Sitzung des Kreiskirchenrates der V. Kreissynode am 18.03.2024 beantragen die Kirchengemeinden Ottmannsdorf und Schönborn beim Kreiskirchenrat, den Wechsel vom Kirchenkreis Schleiz zum Kirchenkreis Eisenberg auf die Tagesordnung der 8. Tagung der V. Kreissynode am 29. April 2024 zu nehmen. Dies lehnte der Kreiskirchenrat ab und begründete die Ablehnung mit mangelnder Vorbereitungszeit des Strukturausschusses und der Superintendentin, die Anträge in angemessener Zeit bearbeiten zu können. Am 15. April 2024 konnte nun eine Anhörung der Kirchengemeinden Ottmannsdorf und Schönborn stattfinden sowie zwei weiterer Kirchengemeinden, die darüber noch nicht entschieden hatten. Anwesend waren Kirchenälteste des GKR Ottmannsdorf, KG Schönborn, KG Pillingsdorf und KG Burkersdorf. Der GKR Pillingsdorf und der GKR Burkersdorf führte inzwischen eine Entscheidung herbei, sie möchten im Kirchenkreis Schleiz bleiben. Die GKR der KG Ottmannsdorf und Schönborn bleiben bei ihrem Antrag an den Kreiskirchenrat, in den Kirchenkreis nach Eisenberg zu wechseln. Ein Votum des Regionalbischofs steht noch aus. Es ist zu erwarten, dass der Regionalbischof dem Wechsel der beiden Kirchengemeinden zustimmt. In diesem Sinne hat sich der Regionalbischof mündlich geäußert. Das schriftliche Votum steht noch aus. Die KG Ottmannsdorf hat Stand Juni 2024 24 Gemeindeglieder. Die KG Schönborn hat Stand Juni 2024 32 Gemeindeglieder.

Bei einem Wechsel verringert sich der Baulastfonds des Kirchenkreises für die beiden Kirchengemeinden sowie der Anteil für die Kirchengemeinden im Strukturfonds.

Anbei die Aufstellung wie sich das Ausscheiden der KG Schönborn und KG Ottmannsdorf auf den Haushalt des Kirchenkreises auswirken würde: Da für 2026 noch keine Zahlen vorliegen, können nur die Zahlen auf Grundlage von 2025 zur Verfügung gestellt werden.

Stellenplan: Zuweisungen erfolgt über das Pfarramt.

Beteiligung der Kirchengemeinde an Verkündigung 2025 ohne Schönborn und KG Ottmannsdorf: 1.529,20 € - diese würden auf die restlichen Kirchengemeinden verteilt werden.

Baulastfonds Stand 2025: 1.778,46 € x 2 = 3.556,92 €

Strukturfonds 2025: 610.355,51 € mit KG Schönborn und KG Ottmannsdorf / 609.875,75 € ohne KG Schönborn und KG Ottmannsdorf sind das 479,76 € weniger.

Rechtliche Grundlage:

Gemäß § 2 Abs. 4 Pfarrstellengesetz beschließt über die Errichtung, Veränderung und die Aufhebung einer Gemeindepfarrstelle die Kreissynode nach Anhörung der beteiligten Gemeindegemeinderäte durch den Superintendenten und Vertreter des Stellenplanausschusses der Kreissynode.

Gemäß Art. 34 Abs. 3 Kirchenverfassung können Kirchenkreise auf Antrag der Kreissynoden oder auf Vorschlag des Landeskirchenamtes neu gebildet, verändert, vereinigt oder aufgehoben werden. Bei Einvernehmen beschließt der Landeskirchenrat. Die zuständigen Regionalbischöfe sind zuvor zu hören. Wird kein Einvernehmen erzielt, beschließt die Landessynode.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder der Kreissynode	: 50
davon anwesend	: 41
Ja – Stimmen	: 20
Nein – Stimmen	: 14
Stimmenthaltungen	: 7



Hans-Peter Paschold
Präses der V. Kreissynode Schleiz

Schleiz, 18.11.2024